

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 8 (1952)
Heft: 2

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etwas anderes als Französisch zu sprechen." (14. 12. 51).

Aus diesen Worten spricht eine ernste Mahnung an die Deutschschweizer. Was hier höflich „Freundlichkeit“ genannt

wird, ist ja vielfach nur ein Gemisch aus Selbstsucht, die eigene Sprachkenntnisse auffrischen will, Aufgeblasenheit, die glänzen möchte, und mangelnde Achtung der eigenen Muttersprache gegenüber. S.

Briefkasten

E. K., W. Ihr Korrektor wollte in dem Satz: „Das Einbürgerungsgesuch eines Staatenlosen wurde abgelehnt, weil der betreffende sich nicht in seiner Wohngemeinde einbürgern lassen wollte“, den „betreffenden“ groß geschrieben haben. Es ist begreiflich, daß zwei Menschen darüber verschiedener Ansicht sein können, und wenn die Frage auch gar nicht zu den welterschütternden gehört — jeder von Ihnen will doch seine Sache recht machen, und darum ist sie berechtigt. Aber da schlägt man doch einfach den Duden auf und findet: „der Betreffende“. Doch auch dem Duden gegenüber darf man seinen eigenen Verstand nicht ausschalten; da haben Sie recht. Sehen wir zu! Auch Sie würden schreiben: „Auf der Straße kam ein würdiger Alter daher“, aber auch: „Ich traf zwei Männer, einen alten und einen jungen.“ Im ersten Fall schreiben wir das Eigenschaftswort groß, weil es als Dingwort gebraucht ist, im zweiten klein, weil es reines Eigenschaftswort ist und sich auf das vorausgehende, im Bewußtsein noch vorhandene Wort „Mann“ bezieht. Wie ist es nun mit unserm Staatenlosen? Es ist nicht „der betreffende Staatenlose“ gemeint neben einem oder mehreren andern Staatenlosen, sondern einfach der Mann, den es betrifft. Das Wort ist also doch dingwörtlich gebraucht und daher groß zu schreiben. Dagegen spricht nun freilich in Dudens Vorbemer-

kungen, S. 24*, Regel I, 30, wonach alle Für- und Zahlwörter klein zu schreiben sind: der eine, der andere, der erste und der letzte (der Reihe, nicht dem Range nach). Mehr als Fürwort ist das fragliche Wort hier auch nicht. Man will von ihm keine Eigenschaft aussprechen, sondern nur sagen: „Der, den es betrifft.“ Daß es bloßes Fürwort ist, sieht man schon daran, daß man es ganz gut ersetzen kann mit dem einfachen persönlichen Fürwort „er“. Das würde also für Kleinschreibung sprechen. Aber diese Unterscheidung zwischen dingwörtlich gebrauchtem Eigenschaftswort und Fürwort, insbesondere zwischen solchen, bei denen der Eigenschaftsbegriff („der Alte“) noch lebendig ist, und solchen, wo er verblaßt ist, führt zu unendlichen Spitzfindigkeiten (der erste der Reihe, der Erste dem Range, der Tüchtigkeit nach!) und wird hoffentlich früher oder später einmal aufgehoben, auch wenn nicht die ganze Großschreibung abgeschafft wird. Theoretisch kann man in diesem Fall beide Schreibweisen verstehen, aber da der Duden das Wort groß schreibt und es sich nicht lohnt, lange darüber zu streiten, wird es am besten sein, ihm zu folgen. Wie man der Frage hätte aus dem Wege gehen können, ist schon angedeutet: mit dem Wörtchen „er“. Aber im Manuskript stand eben das langatmige Unglückswort, ein Liebling der Kanzleisprache, das selber

anfechtbar ist, denn meistens handelt es sich gar nicht um einen Betreffenden, sondern um einen Betroffenen.

A. M., M. Also der Sohn des Herrn Pfarrers Tschudi in Florida möchte seinen Stammbaum ins Englische übersetzen, findet aber in keinem Wörterbuch die Bedeutung von „Tagwenvogt“, welches Amt einer seiner Vorfahren innegehabt hat. Wir geben gern Auskunft über den Atlantischen Ozean hinweg; vielleicht hören auch andere Leser gern einmal, was das merkwürdige Wort bedeutet.

„Tagwen“, mittelhochdeutsch „Tagwan“, war ursprünglich ein Flächenmaß für ein Stück Land, das ein Mann in einem Tag bearbeiten kann. Daraus hat

sich im Glarnerland die Bedeutung „Gemeinde“ entwickelt; so besteht der Kanton Glarus aus 28 Tagwen. Der Tagwenvogt nun ist der Gemeindeverwalter, also nicht etwa der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister, sondern der Mann, der die Güter der Gemeinde verwaltet und die öffentlichen Arbeiten leitet. Es wird nicht schwer sein, dafür einen englischen Titel zu finden. „Vogt“ sagt man heute noch für den Vormund einer Waise; er ist immer ein Verwalter in öffentlichem Auftrag. „Tagwenvogt“ ist also ein mundartlicher, aber im Glarnerland amtlich gebräuchlicher Ausdruck; kein Wunder, ist er in keinem Wörterbuch zu finden.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 54. Aufgabe

Sicher ist keinem aufmerksamen Leser ganz wohl gewesen, als er im „Bund“ las, ein Regierungsrat habe erklärt: „Der Zentralvorstand . . . bestätigt . . . , nie leere Wahlzettel bestellt oder durch Dritte bestellt haben zu lassen.“ Aber wie hätte er denn sagen sollen? Eine verwickelte Sache, die drei Zeitwörter richtig in ihr gegenseitiges Verhältnis zu stellen und in die richtige Reihenfolge zu bringen! In mündlicher Rede ist die Entgleisung verzeihlich. Der Fluch ist, daß der Zentralvorstand etwas nicht nur nicht selber tut oder getan hat, sondern hat tun oder vielmehr nicht tun lassen. Gehen wir Schritt für Schritt vor: Was man bestätigt, kann man durch die Nennform mit „zu“ ausdrücken, und wenn die zu bestätigende Handlung schon geschehen ist, muß das Hilfszeitwort der Vergangenheit in der Nennform mit „zu“ erschei-

nen, ebenfalls am Schlusse. Richtig ist also: „Ich bestätige, bestellt zu haben.“ Wenn dieser Vorstand nur hätte bestätigen müssen, daß er selber keine leeren Wahlzettel bestellt habe, hätte der Redner sicher richtig gesagt: „. . . nie leere Wahlzettel bestellt zu haben“. Aber der Vorstand bestätigt noch ein zweites: er hat sie auch nicht bestellen lassen. Doch das ändert nichts an der Tatsache, daß der Nebensatz auf „zu haben“ ausgehen muß, denn auch diese Handlung (oder Nichthandlung) liegt in der Vergangenheit, und der Vorschlag: „bestellt zu haben oder bestellt haben zu lassen“ kann nicht richtig sein, sondern zusammen ergibt das: „Der Zentralvorstand bestätigt, nie leere Wahlzettel bestellt oder durch Dritte bestellen lassen zu haben.“ Wir stellen einander gegenüber:
falsch: bestellt haben zu lassen
richtig: bestellen lassen zu haben.